# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH



Nr. 58 | Montag, 30. November 2020

Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze gem. § 24 der Neunten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BaylfSMV) für die Stadt Schwabach

Die Stadt Schwabach erlässt folgende

## Allgemeinverfügung:

- I. Als Flächen im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BaylfSMV für die die weitergehende Maskenpflicht gilt, werden für die Stadt Schwabach folgende Flächen festgelegt:
  - Bahnhofsstraße vom Bahnhof Schwabach bis zur Kreuzung Weißenburger Straße/Rother Straße.
  - Ludwigstraße, Sablaiser Platz und Platz vor der Post,
  - Martin-Luther-Platz,
  - Königsplatz und Königsstraße.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske (Mund-Nasen-Bedeckung) gilt Montag bis Samstag, außer feiertags, von 6:00 bis 19:30 Uhr.

Die Pflicht erstreckt sich auf den gesamten in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung farbig markierten öffentlich zugänglichen Raum, einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden. Ausgenommen sind festgesetzte Freischankflächen während deren Betriebszeit.

- II. Als Flächen im Sinne des § 24 Abs. 3 der 9. BaylfSMV auf denen der Konsum von Alkohol in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr untersag ist, werden für die Stadt Schwabach folgende Flächen festgelegt:
  - Bahnhofsstraße vom Bahnhof Schwabach bis zur Kreuzung Weißenburger Straße/Rother Straße,
  - Ludwigstraße, Sablaiser Platz und Platz vor der Post,
  - Martin-Luther-Platz,
  - Königsplatz und Königsstraße.
- III. Die Pflichten Ziff. I und II. erstrecken sich auf den gesamten in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung farbig markierten öffentlich zugänglichen Raum, einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden. Ausgenommen sind festgesetzte Freischankflächen während deren Betriebszeit.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schwabach als bekannt gegeben.
- V. Diese Allgemeinverfügung gilt ab ihrer Bekanntgabe. Sie tritt mit dem Ablauf des 20.12.2020 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügung vom 23.11.2020 außer Kraft.

Fortsetzung von Seite 1

#### Gründe:

- 1. Die Stadt Schwabach ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 24 Satz 1 Nr. 1 und 8 der 7. BaylfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV); Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).
- 2. Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffer I. ist § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BaylfSMV. Gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9 BaylfSMV besteht Maskenpflicht auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehende aufhalten.

Die Bahnhofsstraße ist im fraglichen Bereich, in dem sich neben dem Bahnhof der Busbahnhof befindet, durch Pendler- und Umsteigerverkehr einer der am stärksten frequentierten Orte der Stadt. Gleiches gilt für den Bereich zwischen Beginn der Ludwigsstraße und dem Ende der Königstraße. Hier befindet sich neben einer Vielzahl von stark frequentierten öffentlichen Einrichtungen auch die Haupteinkaufsstraße in der Stadt Schwabach sowie der Markplatz und verschiedene Bushaltestellen.

Rechtsgrundlage für Ziff. II dieser Allgemeinverfügung ist § 24 Abs. 3 der 9. BaylfSMV. Demnach ist der Konsum von Alkohol in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr untersagt auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädte oder sonstigen Orten unter freien Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engsten Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten.

Für die Festlegung der Örtlichkeiten gelten die zu der Ziff. I ausgeführten Erwägungen.

3. Die Festlegungen der unter Ziffer I. genannten Örtlichkeiten werden im pflichtgemäßen Eingriffsund Auswahlermessen erlassen. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in Schwabach zu verhindern.

Eine örtlich engere Eingrenzung würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Regelungen gelten, sind genau der Umgriff im öffentlichen Raum, in welchem erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,5 m zumindest zeitweise nicht durchgehend eingehalten wird. Der Bereich der Bahnhofstraße ist im Umfeld des Bahnhofs und des Busbahnhofes sowie der östlichen Ludwigsstraße durch einen starken Fußgängerverkehr durch einund umsteigende Pendler, insbesondere auch Schülerinnen und Schüler geprägt. Die übrigen Bereiche, in denen die Pflicht angeordnet wird, sind durch Geschäfte und Gastronomiebetriebe geprägt. Der Bereich wird daher neben von den dort beschäftigten Personen auch von Besuchern stärker frequentiert. Er lädt auch zum längeren Verweilen ein. Aufgrund der durch die 8. BaylfSMV (fortgesetzt in der nunmehr 9. BaylfSMV) für den Betrieb gastronomischer Betriebe angeordneten Beschränkungen hat sich die Frequentierung insbesondere der Schwabacher Innenstadt in den Abendstunden stark reduziert, so das für diesen Bereich eine Aufhebung der Verpflichtung zur Tragung von Mund-Nasen-Bedeckungen in den Abendstunden möglich war.

Die Befristung ergibt sich aufgrund des Außerkrafttretender der 9. BaylfSMV mit Ablauf des 20.12.2020 (§ 30 der 9. BaylfSMV).

4. Die Festlegungen nach Ziffer I. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

# Fortsetzung von Seite 2

5. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im (Sonder-) Amtsblatt der Stadt Schwabach, in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.schwabach.de) bekannt gegeben.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

#### Hinweise:

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Satz 2 und 1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz – IfSG -).

Stadt Schwabach, 30.11.2020

Knut Engelbrecht Stadtrechtsrat

